

Bad Münstereifel, den 26.05.94

Nr. der Ratsdrucksache: 2174

An den

Strukturförderungsausschuß

Sitzungstag: 09.06.1994

zur Beratung in (x) öffentlicher () nichtöffentlicher Sitzung
und zur weiteren Zuständigkeit an den
Umweltausschuß Hauptausschuß Rat
() ja (x) nein (x) ja () nein (x) ja () nein

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Schönau-Ortskern" bezüglich
der Grundstücke Gemarkung Schönau, Flur 4, Flurstücke Nr. 572 und 573
Schönau, Erftstraße-Dorfstraße

Berichterstatter: TA Laqua

() Kosten DM: () Die Mittel müssen über/außerplanmässig bereitgestellt werden.

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung () Deckung:

() ja / () nein / () entf. () Folgekosten () ja () nein

() Anzeigen sind keine Güter DM jährlich

Hut A. 16.6. no beschlossen
Rat 21.6. " ~~4~~ 10

Stadtdirektor

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () von der Tagesordnung abgesetzt
() vertagt in den

Abstimmungsergebnis:

-ausschuß	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
-ausschuß	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
-Haupt-A.	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
-Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

Sachverhalt:

Die Grundstücke in der Gemarkung Schönau, Flur 4, Nr. 572 und 573, sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33 "Schönau-Ortskern" als Dorfgebiet festgesetzt.

Der Antragsteller beabsichtigt den Grundstücksbereich entlang des Verbindungsweges Nr. 209 Erftstraße-Dorfstraße baulich zu nutzen. Aus diesem Grunde wird beantragt, die Baugrenzen entsprechend zu erweitern, um hierdurch eine überbaubare Grundstücksfläche zu schaffen.

Da durch das beabsichtigte Vorhaben die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch erfolgen.

Entsprechend den Bestimmungen des § 13 bedarf es deshalb des Verfahrens nach §§ 3 und 4 sowie der Anzeige nach § 11 Baugesetzbuch nicht. Den Eigentümern von der Änderung betroffenen Grundstücke sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einverständniserklärung des benachbarten Grundstückseigentümers liegt vor. Die Belange von Trägern öffentlicher Belange werden nicht berührt.

- / Eine Kopie des Bebauungsplanes, aus der die neuen Baugrenzen ersichtlich sind, ist beigelegt.

Beschlußvorschlag:

Zu Punkt der Tagesordnung:

Ratsdrucksache-Nr. 2174

Vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Schönau-Ortskern" bezüglich der Grundstücke Gemarkung Schönau, Flur 4, Flurstücke Nr. 572 und 573 Schönau, Erftstraße-Dorfstraße

1. Es wird beschlossen, eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Nr. 33 "Schönau-Ortskern" durchzuführen, mit dem Ziel die Baugrenzen auf den Grundstücken Gemarkung Schönau, Flur 4, Flurstücke Nr. 572 und 573 entlang des Verbindungsweges Erftstraße-Dorfstraße zu erweitern, um hierdurch eine bauliche Nutzung zu ermöglichen.

Es wird festgestellt, daß durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, so daß eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch möglich ist.
2. Es wird festgestellt, daß sich die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich mit der Änderung einverstanden erklärt haben. Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen.
3. Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung (GV. NW. S. 476) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Schönau-Ortskern" als Satzung beschlossen. Der beigelegte Auszug aus dem Bebauungsplan, aus dem das Änderungsgebiet ersichtlich ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

